

Arbeitsrecht (Nr. 47/2005)

Aschermittwoch geht es bei den Juristen los : Rechtsprechung zu Karneval/Fasching

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied
Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Während sich an Aschermittwoch bei den Karnevalisten im Lande kollektive Katerstimmung breit macht, laufen die Juristen in Karnevalshochburgen zu Hochform auf. Nicht nur betrogene Ehepartner ziehen am Aschermittwoch die Konsequenz aus einem allzu intensiven Flirt oder einem handfesten Seitensprung: Ernsthafte Beziehungsprobleme stellen sich nach den Karnevalstagen auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein. Zahlreiche Urteile belegen das.

Urteil des BAG

Vor allem mit einem unter Karnevalisten weit verbreiteten Vorurteil wird aufgeräumt: Es gibt kein Gewohnheitsrecht auf bezahlten Urlaub an Karneval. Wer dennoch blau macht, der dürfte am Aschermittwoch oder in den kommenden Tagen von seinem Chef ernsthafte Worte zu hören bekommen.

Im Feiertagsgesetz sind weder Weiberfastnacht noch Rosenmontag vorgesehen. Aber auch ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung aus regionalem Gewohnheitsrecht wie zum Beispiel dem „kölschen BGB“ gibt es nicht.

Ob ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung an den jecken Tagen besteht, richtet sich nach der neueren Rechtsprechung des BAG allein danach, ob eine entsprechende betriebliche Übung be-

standen hat. So hat das BAG im Zusammenhang mit einer einmaligen Arbeitsbefreiung an Heiligabend entschieden, dass der Arbeitnehmer für die Zukunft nicht darauf vertrauen dürfe, an Heiligabend nicht arbeiten zu müssen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Freistellung vom Arbeitgeber Jahr für Jahr neu unter dem Vorbehalt angekündigt wird, dass diese Regelung sich nur auf das laufende Jahr bezieht.

Diese Rechtsprechung ist auf die Karnevalstage übertragbar: Gibt der Arbeitgeber zum Beispiel in einem Jahr an Weiberfastnacht frei und im nächsten nicht, liegt noch keine betriebliche Übung vor. Konsequenz: Der Arbeitgeber kann den Mitarbeiter wegen des unentschuldigten Fehlens von der Arbeit abmahnen und muss ihm für die Fehlzeiten keinen Lohn zahlen.

2 Beschluss des BAG

Auch der Betriebsrat hat an Karneval wenig zu „kamellen“. So hat das BAG pünktlich vor Beginn der Karnevalssaison den Antrag des Betriebsrats der Kölner Niederlassung eines Versicherungsunternehmens abgewiesen, der begehrt hatte, dem Arbeitgeber die Anordnung von Arbeit am Karnevalsdienstag ohne seine Zustimmung zu untersagen. Zwar hat der Betriebsrat bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) mitzubestimmen. Im entschiedenen Fall hatte er dieses Mitbestimmungsrecht aber bereits durch Abschluss einer früheren Betriebsvereinbarung ausgeübt. Danach waren die Tage von Montag bis Freitag reguläre Arbeitstage. Pech für den Karnevalisten unter den Arbeitnehmern: Eine Ausnahme für den Karnevalsdienstag sah die Betriebsvereinbarung nicht vor.

Beschluss des BAG

In vielen Betrieben wird an Karneval aber dennoch kräftig gefeiert. Und nicht selten fließt dabei der Alkohol in Strömen. Auch hier kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber dies in der Vergangenheit toleriert hat oder nicht.

In Unternehmen mit Betriebsrat bedarf ein Alkoholverbot nach Ansicht des BAG generell der Zustimmung des Betriebsrats.

Wer dann allerdings als Arbeitnehmer gegen ein Alkoholverbot verstößt, der sollte sich auf ernsthafte Konsequenzen gefasst machen. Der Arbeitgeber kann bei Alkoholkonsum eine ordentliche Kündigung aussprechen, wenn er den Arbeitnehmer vorher schon einmal abgemahnt hat.

Urteil des LAG Hamm

Noch schlechter sieht es für Mitarbeiter aus, die eine Karnevalsfeier dazu missbrauchen, dem Vorgesetzten einmal richtig die Meinung zu geigen. Das LAG Hamm hat nämlich die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers bestätigt, der seinen Chef auf einer Betriebsfeier mit vulgären Kraftausdrücken beleidigt hatte.

1. Urteil des BAG - Datum unbekannt -

Aktenzeichen: 9 AZR 672/92 – Arbeitsbefreiung

2. Beschluss des BAG – Datum unbekannt-

Aktenzeichen: 1 ABR 31/03 – Zustimmung des Betriebsrats

3. Beschluss des BAG – Datum unbekannt –

Aktenzeichen: 1 ABR 11/89 – Alkohol -

4. Urteil des LAG Hamm – Datum unbekannt –

Aktenzeichen: 18 Sa 836/0- – Kraftausdrücke gegen Vorgesetzten

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 09.Februar 2005

09.02.2005